

## Die Hajasa-Verträge Hattis

ONOFRIO CARRUBA (Pavia)

1.1. Der Vertrag Suppiluliumas I. mit Huqqana (CTH 42) ist in vieler Hinsicht als bemerkenswert anzusehen, wie J. Friedrich schon in seiner Bearbeitung des Textes notierte, und zwar im „Aufbau, Inhalt und Ausdrucksweise“<sup>1</sup>, und heute würde man dazu sagen „in der Sprache“ (s. unten).

Wir wollen hier nur einiges besprechen, das bisher weitgehend unbeobachtet blieb, aber sich als wichtig für eine tiefgreifende Beurteilung und für die Tradition der uns vorliegenden Urkunde erweist.

1.2. Der Vertrag ist zuletzt auf das sprachliche Alter hin von E. Neu untersucht worden<sup>2</sup>, der auch mit Hilfe einer paläographischen Analyse zu interessanten Ergebnissen gelangte:

- beide uns erhaltenen Exemplare, A und B, sind Kopien (von A wußte man dies schon aus Schreibernotizen);
- beide Exemplare gehen auf unterschiedliche Vorlagen zurück;
- Exemplar A ist eine wenig modernisierte Abschrift aus dem 13. Jh. v.Chr., Exemplar B aus dem 14. Jh. v.Chr.;
- B stellt eine Abschrift, „wohl aus der Zeit der Abfassung der Originalurkunde“, dar;
- die Sprache ist eindeutig mittelhethitisch, wie man schon wußte<sup>3</sup>.

---

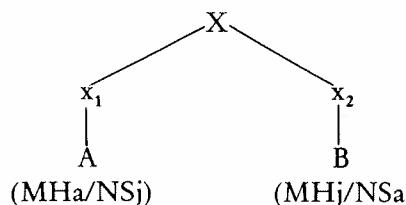
1 J. Friedrich, SV II 103. Man hat inzwischen festgestellt, daß diese Merkmale auch in anderen frühen Verträgen aus mittelhethitischer Zeit zu finden sind, A. Kempinski -S. Košak, WO 5, 1970, passim; Ph. H. J. Houwink ten Cate, Records, passim.

2 E. Neu, ZVS 93, 1979, 64-84.

3 O. Carruba, Die Sprache 12, 1966, 84-85.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit ein für allemal klarstellen, daß die Frage der Datierung der hethitischen Texte seit langem überhaupt keine Frage mehr darstellt. Nachdem wir schon 1962 (Kratylos 7, 1962, 155-160) den Anstoß gegeben haben, indem wir eine Reihe graphischer und linguistischer Eigenheiten und Varianten als wichtig für chronologische Zwecke erwiesen, sind nunmehr fast alle Hethitologen dazu übergegangen, alle neu herausgegebenen Texte an die schon teils seit langem (z. B. F. Sommer, HAB), teils neu (O. Carruba, ZDMG Suppl. I, 1, 1969, 226-249) erarbeiteten Kriterien auf ihre Datierung hin zu prüfen, jetzt auch mit der maßgebenden Hilfe der hinzugewonnenen Paläographie (H. Otten, in Ch. Rüster, Hethiti-

1.3. Wenn man diese Ergebnisse und die daraus resultierenden Verhältnisse, denen wir voll und ganz zustimmen, schematisch resümieren will, würde man unter Heranziehung der hier leicht verbesserten Sprach- und Schriftnotierung des CHD<sup>4</sup> etwa folgendes Bild haben:



Dabei ist MH in A älter als MH in B; aber NS in A jünger als NS in B<sup>5</sup>.

2.1. Es war aber gerade die Betrachtung der Sprachverhältnisse innerhalb von A, die uns dazu brachte, die vorliegende Untersuchung einzuleiten und durchzuführen.

Wenn man das Exemplar A auch nur kurz analysiert, fällt sofort auf, daß sich die IV. Kolumne von den übrigen drei aufgrund mehrerer Eigentümlichkeiten unterscheidet.

Am auffälligsten liegt der Unterschied zunächst vor allem bei den Kontrahenten, weil die Vertragspartner des ungenannten hethitischen Königs hier die „Leute von Hajasa und Marija“ sind, während Huqqana über-

sche Keilschriftpaläographie Wiesbaden, 1972 (= StBoT 20), S. VII–XI; vgl. auch E. Neu–Ch. Rüster, Hethitische Keilschriftpaläographie II. Wiesbaden 1975 (= StBoT 21)). Wie sich aus der Untersuchung ergeben wird, kann die Paläographie für die Unterscheidung der Exemplare durch den Duktus in alte und junge Niederschriften entscheidend sein, nicht jedoch für die Bestimmung des Alters der Sprache der Originalurkunden. Auf der Vernachlässigung der genauen Beobachtung der sprachlichen Kriterien in ihren Verhältnissen zur Paläographie beruht das verwirrende und die Wahrheit entstellende Durcheinander mancher gegenwärtiger hethitologischer Arbeiten, das das Bild der Sprache und der Geschichte der Hethiter verfälscht.

<sup>4</sup> The Hittite Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago. Ed. by H.G. Güterbock and H.A. Hoffner, Chicago 1980–, Vol. 3 fasc. 1, xivff.

<sup>5</sup> Wir meinen, man könnte derartige philologische Siglen erweitern und verbessern – ohne daß man notwendigerweise zu dem Unfug mancher postmodern sein wollenen sprachwissenschaftlichen Werke zu gelangen braucht.

Da in unserem Fall die Notierungen MH, MS, NH usw. nicht ausreichend sind, können wir noch etwa a = alt, älter, ältlich (evtl. a<sub>1</sub>, a<sub>2</sub>, a<sub>3</sub>), j (oder engl. y) = jung, jünger, s (oder engl. l) = spät und ähnliche Siglen dazu gebrauchen. Beim Fortschreiten unserer Erkenntnisse müssen wir ohnehin eine genauere und besser gegliederte Folge derartiger Notierungen ausarbeiten.

haupt nicht mehr erwähnt wird. Friedrich hatte daher eine ausdrückliche Ausdehnung des Vertrages auf die Leute von Hajasa angenommen. Dabei wirkt die oben angedeutete Nichterwähnung von Huqqana neben den neuen Kontrahenten auf jeden Fall überraschend.

2.2. Vom linguistischen Standpunkt aus finden sich in der IV. Kolumne Formen auf -wani (*pāiwanī* IV 28, 29) und eine alte imperativische Medialform auf -i (*kiddumati* IV 7) ebenso wie der Gebrauch des Ablativkennzeichens -(a)z statt -za (wie fast durchweg in A I–III), Formen, welche einen altertümlicheren Eindruck als die Kolumnen I–III vermitteln.

E. Neu hat diese Elemente in seinen Vergleich zwischen A und B (ZVS 93, 1979, 69, 76) einbezogen. Der Vergleich gilt selbstverständlich auch zwischen A I–III und A IV, obwohl die Vergleichsobjekte häufig erscheinen. Dabei stellt sich A IV eher in die Zeit von B, aber mit leicht geändertem sprachlichen Merkmal: in A IV wohl MHa/NSa (für B s. oben).

2.3. Wie zu erwarten war, ergibt sich paläographisch ein ähnliches Bild wie in den Kolumnen I–III. Eine genauere Nachprüfung kann freilich nur an den Tafeln selbst oder an den Photos durchgeführt werden, weil hier erst das Auffinden von bei der neuen Redaktion gedankenlos kopierten, älteren Zeichenformen und das Verhältnis ihres Vorkommens zu den neueren Zeichengestalten weiterführen kann<sup>6</sup>.

3.1. Wenn wir nun den Aufbau der Kol. IV mit dem der Kol. I–III vergleichen (s. Anhang), so notieren wir in A I–III eine große Unterteilung in vier größere Abschnitte, wie sie aus der schematischen Zusammenstellung ersichtlich sind: aber während man den I. Teil mit Titulatur, kurzer Beschreibung der neuen Stellung und der Vorteile Huqqanas, den Anerkennungs- und Gegenseitigkeitsklauseln, der Eidlegung und der Götteranrufung einigermaßen als normalen Anfang eines Vertrages ansehen kann<sup>7</sup>, ist der II. Teil eine ungeordnete Aneinanderreihung von Schutz-, Hilfe-, Omissions- und Verratsklauseln, denen fast immer eine Fluchformel folgt (im § 20 noch einmal eine Eidlegung).

<sup>6</sup> In jüngerer Zeit können theoretisch die alten Zeichen neben den neuen vorkommen. Eine gründlichere Änderung der Schreibweise der Zeichen wird erst ab Arnuwanda gut deutlich (s. die Spalten der Zeichenliste in StBoT 20). Danach können alle Keilschriftzeichen gleichzeitig gebraucht werden, und vor allem ändert sich der Duktus fast unsichtbar mit einem beinahe unmeßbaren Tempo (s. die Spalten in StBoT 21).

<sup>7</sup> Zu der gegenüber den späteren Verträgen „anomalen“ Anfangsstellung der Götteranrufung und der Götterliste, s. J. Friedrich, SV II 103; E. von Schuler, Historia. Einzelschr. 7, 38; A. Kempinski – S. Košak, WO 5, 1970, 201 ff.

Der III. Teil befaßt sich mit Palastangelegenheiten, und zwar zunächst hinsichtlich Einzelpersonen (Anzeigeweigerung; Geheimnisverrat) mit Eidlegung (§§ 27–28), dann in bezug auf das Ehrerecht und speziell auf das Verbot des sexuellen Verkehrs mit Palastfrauen, ebenfalls mit gesonderter eigener Eidlegung. Hierzu gehören die Warnungsepisode eines früheren Marijas und die Eheverordnungen für Huqqana und einen zeitgenössischen Marija, der eine Tochter Huqqanas als Braut hat. Unvermittelt in der gleichen Zeile folgt, etwa als IV. Teil, die Aufforderung zur Rückgabe der Zivilgefangenen (NAM.RA<sup>HIL.A</sup>) und der Grenzen<sup>8</sup>.

3.2.1. Im wesentlichen also zeigt die Urkunde mehr Ähnlichkeiten und Anklänge an die Instruktionen (z. B. an die LÚ<sup>MES</sup> SAG-Texte, CTH 235, s. E. von Schuler, Dienstanweisungen, 8–35) als an die Verträge.

Es ist bekannt, daß bei den Hethitern Verträge (speziell Vasallenverträge) eine analoge Typologie wie Instruktionen, Eide oder Dienstanweisungen aufweisen und daß diese Struktur schon eingehend aufgearbeitet wurde<sup>9</sup>, so daß man zu folgendem Aufbauschema der Verträge gelangte:

1. Präambel (mit Titulatur)
2. Vorgeschichte
3. Vertragsbestimmungen
- (4. Deponierungsklausel)
5. Anrufung der Götter und Götterliste
6. Fluch- und Segensformel.

3.2.2. Von den einzelnen Partien können in den Eiden und Instruktionen die Punkte 2, 5 und 6 fehlen. Im Huqqana-Vertrag A I–III ist eigentlich 2 durch eine knappe Schilderung der durch die Freundschaft Suppilumias bedingten neuen Stellung Huqqanas ersetzt; 6 fehlte entweder oder stand in der Lücke am Anfang von IV; 5 steht vor den Vertragsbestimmungen.

Daß Huqqana A I–III mit den Gefangeneklauseln abschließen konnte, darf nicht weiter verwundern, weil die Instruktionen oft abrupt enden. Es ist übrigens zu vermerken, daß die Gefangen- bzw. Flüchtlingsklauseln auch in vielen Verträgen der Großreichszeit (unmittelbar) vor den am Ur-

<sup>8</sup> Zur Bedeutung von NAM.RA s. H. Klengel, RLA 5–8 (1981), 245 f. Zur Interpretation von III 83 (= Fr. 68): ŠA KUR URU<sup>KÙ.BABBAR-ja</sup> ZAG<sup>MES</sup> parā pieten nach Friedrich „gebt auch die Grenzen des Landes Hatti heraus“, was ziemlich singulär erscheint; vielleicht würde man diese Textstelle besser im Sinne von „gebt (sie) über die Grenzen her“ deuten, was allerdings nachzuprüfen wäre.

<sup>9</sup> Siehe E. von Schuler, Dienstanweisungen, 1 ff., auf V. Korošec, HSV 12 ff. aufbauend.

kundenschluß stehenden Götteranrufungen und Götterlisten stehen (s. z. B. Targ. § 14 Rs. 50–54; Kup. § 29\* G I 9–II 10; Al. § 18 III 61–72 usw.).

3.3.1. Was Huqqana A IV betrifft, so dürften am Anfang ca. 18 Zeilen fehlen, wo die Präambel mit Titulatur und evtl. die Götteranrufung mit einer kurzen Götterliste hätten Platz finden können. Es bleibt natürlich die Möglichkeit offen, daß das Ende (Fluchformel) von Huqqana I–III und die Präambel von Huqqana A IV hier standen (zum Aufbauschema des Huqqana-Vertrags Exemplar A s. Anhang).

Jedenfalls ist Huqqana A IV als Vertrag in seiner Struktur geschlossener und kohärenter als die drei vorhergehenden Kolumnen. Im § 35 ist noch die Anerkennungsklausel für (den König und) die Königsfamilie, die normalerweise am Anfang steht (vgl. Huqqana A I § 3 Z. 12–14), sichtbar. Sofort darauf folgt die einmalige Eidlegung auf die Person des hethitischen Vertragspartners, wie das zu Beginn der Verträge üblich ist (§ 36; vgl. Huqqana A I § 6 Z. 38–39; Dupp. D I 18, 22; Kup. § 4 D 30)<sup>10</sup>.

Daran schließen sich dann Schutz- und Hilfeklauseln an, von denen die zweitletzte mit einem Fluch zu Ende geht (§ 40; vielleicht auch § 41). Es folgen wiederum gegenseitige Schutzvorschriften, bei deren Nichtbeachtung die „Sonne“ sich von den Eiden freispricht (§ 44).

3.3.2. Es soll hervorgehoben werden, daß, falls A IV tatsächlich zum eigentlichen Huqqana-Vertrag (A I–III) gehörte, zahlreiche und recht varierte Schutz- und Hilfeklauseln in den vorhergehenden Kolumnen schon vorhanden sind, so daß ihre, wenn auch knappe und modifizierte Wiederholung, im letzten (Hajasäer-)Abschnitt sinnlos erscheinen würde. Man muß bedenken, daß auch bei einer Ausdehnung der Vereinbarung auf die Leute von Hajasa und Marija ihre Wiederholung ebenfalls wenig Sinn hätte.

Hier sind also von den obengenannten Vertragsstrukturen folgende sicher belegt: 1 (nur teilweise); 3; 6. In der Anfangslücke könnte eine kürzere Fassung von 5 gestanden haben.

4.1. Wie aus den vorliegenden Betrachtungen immer deutlicher hervorgeht, dürfte A IV einem kurzen Vereidigungsvertrag mit nach Stämmen organisierten Partnern entsprechen, wie sie in mittelhethitischer Zeit oft vorkommen (vgl. die Verträge mit den Kaskäern, CTH 137–140; meistens aus der Zeit Arnuwandas, wie der Vertrag mit Ismeriggaa, CTH 133; die

<sup>10</sup> Die Ergänzung der Z. IV 4 ist m. E. nicht schwer: KUR URU Ha-ja-s]a-ma-mu KUR-e „Das Land Hajasa ist mein Land (gehört mir)“. Es ergibt sich somit die eigentliche Begründung der folgenden Eidlegung auf die Hajasäer: „Nun habe ich euch, siehe, ... vereidigt.“

Urkunde des Mita von Pahhuwa, CTH 146). Wir meinen also, daß die IV. Kolumne des Exemplars A einen weiteren (älteren?) Vertrag enthielt, der dem Huqqana-Vertrag der Kolumnen I-III aus inhaltlichen Gründen (die Nennung von Hajasa und eines Marija) textuell eingegliedert bzw. angegeschlossen wurde<sup>11</sup>.

4.2.1. Ein weiteres Indiz für die vorliegende Auffassung bietet m. E. der Vergleich der Textverteilung in beiden Exemplaren A und B. Jede der Kolumnen I-III von A enthält ca. 92 Zeilen, so daß der hier niedergeschriebene Text ca. 276 Zeilen betragen dürfte. Die Kolumne IV hat vor dem leeren Raum von ca. 13 Zeilen am Ende 59 erhaltene Zeilen und eine Lücke am Anfang, die – nach Berechnung des rechts liegenden Beginnes der III. Kol. – auf ca. 18 Zeilen zu schätzen ist. Sie betrug also ca. 75 Zeilen. Dementsprechend umfaßte Redaktion A insgesamt ca. 350 Zeilen (genauer 276 + 75 = 351).

4.2.2. Redaktion B war nach überliefertem Text auf zwei Tafeln verteilt, von denen die zweite erhalten ist, während die erste Tafel völlig verschollen zu sein scheint<sup>12</sup>.

Immerhin können wir aufgrund der erhaltenen Teile der Tafel II von B (vor allem der sehr bruchstückhaften, aber fast vollständigen Rückseite) die Zeilenzahl beider Tafeln berechnen.

Dabei muß man aber darauf achten, daß bei jeder Anwendung der aufgrund von A berechneten Zahlen auf B diese um ca. 10% zu vermindern sind, weil der Text der einkolumnigen Redaktion B über etwas längere Zeilen verfügte<sup>13</sup>.

4.2.3. Die Berechnung kommt zu folgendem Ergebnis: Tafel I enthielt die §§1-18, d.h. nach A ca. 150 Zeilen (A I ca. 92 + II 1-59), die nach Abzug von 15 Zeilen (= 10% davon) auf ca. 135 Zeilen zu verringern sind.

Tafel II mit den §§19-34 enthielt ca. 120 Zeilen (die Rückseite ist vollständig erhalten mit 59 Zeilen und leerem Raum für 2 Zeilen am Ende).

11 D.h. die Tafel trug zwei thematisch analoge Texte, wie es gelegentlich geschehen kann, s. z.B. KUB XXVI 71, einen Text, der die militärischen Taten von Anitta (CTH 1), Ammun (CTH 18) und eines Hattusili (CTH 39,6) in drei durch Doppelstriche getrennten Abschnitten mitteilt, sowie KUB VII 1 + KBo III 8 (CTH 390) mit drei verschiedenen, aber doch thematisch ähnlichen Ritualen.

12 Die seither bekanntgewordenen Fragmente, wie etwa die Götterliste KUB XXVI 39 (CTH 43) und andere, gehören sicher nicht dazu; s. weiter unten.

13 Die Berechnung erfolgt aufgrund der in beiden Redaktionen verhältnismäßig gut erhaltenen §§19-33: im Exemplar A sind es 58 Zeilen, 52 in B mit einer Differenz von 6 Zeilen, d.h. 10,34%.

Text B mit den Tafeln I und II (= A Kol. I-III) dürfte also aus insgesamt ca. 255 Zeilen bestanden haben.

Wenn wir nun die ca. 350 Zeilen von A um 10% reduzieren, haben wir ca. 315 Zeilen als vermutlich totale Zeilenzahl von B, falls dieses Exemplar genau denselben Inhalt wie A hatte.

Der Abzug von ca. 255 gesicherten Zeilen von B aus der äquivalenten, aber gesamten Zeilenzahl von A, ca. 315, ergibt für die eventuelle und bisher immer angenommene III. Tafel von B eine Zahl von ca. 60 Zeilen. Das bedeutet, daß nur die Vorderseite von B \*III beschrieben, die ganze Rückseite aber leer war<sup>14</sup>. Eine derartige Fehlkalkulation der Textverteilung beim Kopieren ist einem hethitischen Schreiber schwer zuzumuten, obwohl es gelegentlich passieren kann, daß viel freier Raum auf der Rückseite übrigbleibt<sup>15</sup>.

4.3.1. Ein paar weitere Indizien, daß der eigentliche Huqqana-Vertrag am Ende von A III bzw. kurz nach dem Anfang von A IV endete, sind m. E. zum Schluß von B II Rs. zu finden, wo wir zunächst einen knappen, etwa zwei bis drei Zeilen breiten Raum finden, der anscheinend leer ist.

Die davorliegenden Zeilenreste, die wohl nicht der Anfang eines sich auf eine weitere Tafel entwickelnden Paragraphen sein können, deuten auf einen Textabschluß, den man etwa folgendermaßen restaurieren mag:

B II Rs. 58 f.

*ki-e tup-pi<sup>HIA</sup> .? . ŠA] DUTUŠI ma-ah-ha-an i[ s-hi-ú-ul li-in-ga-us-sa A-NA/ tu-uk<sup>I</sup>Hu-u] q-q[a-na]-a [i-ja-nu-un/i-e-et*

oder etwa

*ki-e ku-e tup-pi<sup>HIA</sup> ŠA] DUTUŠI ma-ah-ha-an i[ s-hi-ú-ul i-e-et/i-ja-nu-un na-at A-NA<sup>I</sup>Hu-u] q-q[a-na]-a [pi-ih-hu-un/pa-a-is*

„Diese (sind) die Tafeln der Sonne. Als (ich/er) den Vertrag und die Eide für (dich,) Hu]qq[an]a(,) machte.“

14 Auch wenn man sich bei der Berechnung auf die IV. Kol. von A beschränkt, die ca. 75 Zeilen (davon 59 erhaltene und ca. 16-18 Zeilen für die Lücke am Anfang anzusetzen) umfaßt, würden diese in B auf ca. 68 Zeilen schrumpfen, was immer noch zu wenig ist.

15 Am auffälligsten erscheint uns dies bei KBo X 1-2 (s. Photo in MDOG 91, 1958, S.77, akkadischer Text, und S.81, hethitischer Text), wo aber das Verhältnis zwischen leerem und beschriebenem Raum nicht dem oben für Huqqana \*B III errechneten gleichkommt.

oder etwa

„Diese Tafeln, welche der] Sonne (sind), als (ich/er) den Ver[trag machte, gab (ich/er) sie dem (/dir,) Hu]qq[an]a.“

Das würde dem Vertragsende nahe kommen<sup>16</sup>.

4.3.2. Der eigentliche Kolophon (s. unten) steht auf dem linken Rand und spricht von *linkijas* (gen.), also von „Eiden“, aber die Katalogisierung KBo XIX 35, 5'-6', lautete wohl:

[DUB X KAM QA-T] I ŠA <sup>1</sup>Hu-uq-qa[-na-a]

[is-hi-ú-l]a- [as]

„x. Tafel(n). Zu Ende. Des Vertrages von (mit) Huqqana“,

nach dem Muster der davor stehenden weiteren Eintragungen und weist noch deutlich auf einen „Vertrag“ hin<sup>17</sup>.

Die Kolophone lauten in A IV 60 einfach *QA-TI* „Zu Ende“; in B II lk. Rand:

DUB.II.KAM ŠA <sup>1</sup>Hu-uq-qa-na-a li-in-ki-ja-as ××

„II. Tafel. Der Eide von Huqqana. ....“

Die Spuren der beiden letzten Zeichen in der Edition KUB XIX 24 können allerdings weder *Ú-UL QA-TI* noch *NU.TIL* gelesen werden, weil *NU* unmöglich ist und, was übrigbleibt, nicht für *TIL* reicht. Letzteres allein könnte evtl., wenn auch in den mittleren Keilen schwer beschädigt, vorliegen, aber diese Eintragung wird normalerweise als *TIL.LA* wiedergegeben. Es bleibt alles unsicher, obwohl *TIL* (ausnahmsweise?) möglich wäre.

Auch die Tafelunterschrift von B weist also in die Richtung auf einen nur die Kolumnen I-III von A, d.h. die Tafeln I und II von B, umfassenden Huqqana-Vertrag hin.

4.3.3. Daß in A *QATTI* auf den Huqqana- und auf den Hajasäer-Marija-Vertrag zugleich bezogen wird, ist m.E. ein Hinweis darauf, daß

a) erstens der Gegenstand „Hajasa“ (Huqqana; Hajasäer; Marija) abgeschlossen ist;

16 Die „Tafel“ (bzw. die „Tafeln“) wird verschiedentlich am Ende der Verträge genannt:

- weil man sie dem Vertragspartner vorliest, Al. § 19 III 73-74; Kup. § 30 J 1-2;
- in der Fluchformel, weil sie die Vertragsklauseln enthalten, die nicht gebrochen werden sollen. Man. § 19\*\* IV 33-35 (vgl. § 20\*\* IV 40).

17 Zum Gebrauch von *lingais*, *ishiul* und *taksul* in den hethitischen Texten, s. G. del Monte, OA XX (1981) 5-9 und „Il trattato fra Mursili di Hatti e Niqmepa‘ di Ugarit“. Roma 1986, 69 ff.

b) zweitens es notwendig war, den Abschluß zweier vollständiger Texte auf einer einzigen Tafel zu vermerken, gerade beim Vorhandensein (bzw. Kopieren) von früheren Zwei- oder Mehrtafelexemplaren wie etwa Exemplar B aus dem 14. Jh. (gegenüber A aus dem 13. Jh.).

c) Wenn a) und b) zutreffen, mag schließlich der Vermerk *QATTI* ein Hinweis dafür sein, daß der oben als *x<sub>1</sub>* angesetzte Vorläufer von A vor den weiteren, unten §§ 7 und 8 besprochenen Azzi/Hajasa-Verträgen, d.h. zeitlich vor Mursili niedergeschrieben wurde: m.a.W. aus den späten Archiven von Suppiluliuma selbst stammt.

5.1.1. Was die Vertragspartner des hethitischen Königs betrifft, ist zweierlei überraschend: einerseits die oben notierte Nichterwähnung von Huqqana in der IV. Kolumne in absolutem Gegensatz zu den Kolumnen I-III, wo das vielfach geschieht (I 2, 8, 10, 16, 17, 31; II 10, 20; III 70; B II lk. Rd.); andererseits die Einbeziehung eines Marija unter die Vertragspartner, der aber immer an zweiter Stelle nach den *LÚMEŠ* (*KUR*) *URU*Hajasa genannt wird.

Wer ist dieser Marija, nachdem bereits zwei weitere Marijas in den §§ 32 und 33 erwähnt wurden?

5.1.2. Ein erster Marija (§ 32 III 68) ist der Protagonist der Warnungsepiode, lebte z.Z. des „Vaters der Sonne“ und wurde *apēdani uddanī ser* „wegen jener Affäre“ damals getötet. Ein zweiter Marija ist der Schwiegersohn Huqqanas (§ 33 III 80): ihm soll dieser die eigene Tochter wegnehmen und sie einem (anderen) Mann geben<sup>18</sup>, weil diese Ehe gegen die Sitten Hattis verstößt, die von nun an auch in Hajasa Geltung haben. Es geht um die bekannte Nachricht des angeblich „anatolischen“ Sororats, was bei den „barbarischen“ Völkern des Nordwestens geläufig war, in Hattusa nicht<sup>19</sup>.

5.1.3. Der im Hajasäer-Vertrag (A IV) genannte Marija kann nicht ein dritter, von beiden anderen verschiedener Häuptling sein, sonst hätte man den ihn nennenden Vertrag aus Mangel an textueller und inhaltlicher Verbindmöglichkeit nicht in die IV. Kolumne der Urkunde von Huqqana (Exemplar A) aufgenommen. Für seine eventuelle Identität mit dem zweiten Marija (III 80) würde zunächst die Zusammenstellung beider Urkunden auf derselben Tafel sprechen<sup>20</sup>.

18 ŠEŠ „Bruder“ wohl fehlerhaft statt *IÚ* (III 81), s. E. von Schuler, Kaškäer, 7 Anm. 69.

19 Siehe E. von Schuler, Kaškäer, 6-8; H. Otten, Sororat im alten Kleinasiens, Saeculum 21, 1970, 162-166; P. Koschaker, Fratriarchat, Hausgemeinschaft und Mutterrecht in Keilschriftrechten, ZA 41, 1933, 1-13; id., Zum Levirat nach hethitischem Recht, RHA II, 1933, 77-89.

20 Siehe J. Friedrich, SV II 160f.

Dagegen steht aber einerseits die Tatsache, daß Huqqana, Schwiegervater des Marija, in dessen Vertrag überhaupt nicht erwähnt wird, andererseits das oben angenommene höhere Alter des Hajasäer-Vertrags (A IV) gegenüber dem Huqqana-Vertrag (A I-III = B Taf. I-II), wenn man bedenkt, daß dieser „dritte“ Marija zur Zeit Huqqanas als dessen Schwiegersohn noch ein junger Mann gewesen war und ein mit ihm abgeschlossener Vertrag eine jüngere Sprachform und eine spätere Typologie haben dürfte, als in A IV durchschaubar ist (s. auch weiter unten).

5.1.4. Auch wenn Eheschluß bei dynastischen oder staatspolitischen Angelegenheiten nicht notwendigerweise das Alter der zu verheiratenden Personen berücksichtigte, dürfte die zeitliche Folge der Kontrahenten ungefähr die folgende gewesen sein: Suppiluliuma älter als Huqqana und dieser älter als der dritte Marija. Das aber bedeutet, daß der Hajasäer-Vertrag eines eventuellen dritten Marija von Mursili II. abgeschlossen worden wäre. Andererseits hätte Suppiluliuma nur in den ersten Jahren seiner Regierung Interesse und Gelegenheit gehabt, die Nordgrenze Hattus durch Verträge zu sichern.

Der zeitliche Abstand zwischen Huqqana-Vertrag und dem eventuellen Marija III.-Vertrag würde sich auf ca. 40 Jahre belaufen, was uns zu lang erscheint, gerade hinsichtlich der Dokumentation der Sprache: die von Mursili redigierten Urkunden (seine und die für den Vater kompilierten Annalen; die Gebete usw.) enthalten ganz anderssprachliche und verschiedenartige syntaktische Formen; die typologische Struktur der Verträge ist außerdem verschieden<sup>21</sup>. Dabei dürften eben diese sprachlichen und syntaktischen Eigenschaften dem Vertrag A IV (mit Marija „III.“) anhaften, was nicht der Fall ist. Der mit Namen genannte Hajasäer-Kontrahent ist also der erste Marija.

5.1.5. Schwierig ist die Festlegung der Beziehungen zwischen den somit zwei übriggebliebenen (dem I. und dem II.) Marijas untereinander, worüber man nur von lokalen Bräuchen unterstützte Vermutungen äußern kann. Vorausgesetzt, daß die beiden homonymen Marijas verwandt waren, könnten sie nach dem vermutlich auch in Hajasa herrschenden Ge-

21 Eine sprachliche und syntaktische Analyse der Sprache Mursilis ist m. W. noch nicht gemacht worden, nicht einmal von denen, die eine Sprachnormierung und eine Schriftreform seitens Mursilis II. bekunden, A. Kammenhuber, ZA NF 23, 1965, 179f.; ZVS 83, 1969, 262; einige (nachzuprüfende) Hinweise, G. Mauer, in THeth 9, 1979, 252–254. Weitere, mehr oder weniger brauchbare Angaben auch anderer Verfasserinnen sind im gleichen Buch aufgenommen worden: über ihre Brauchbarkeit, s. oben Anm. 3 (Schlußsatz). Zur Typologie, s. Bibliographie, Anm. 7 und 17.

brauch der Papponymie Großvater und Enkel gewesen sein<sup>22</sup> oder evtl. Vettern.

6. Eine weitere Beobachtung verdient vielleicht hier angeschlossen zu werden. Huqqana ist nicht ein LÚ „von Hajasa“, sondern „von Azzi“, wie in KUB XVIII 2 III 10f. (LÚ KUR <sup>URU</sup>Azzi) gesagt wird, aber auch aus dem Vertrag selbst hervorgeht. In I 4 steht in der Tat *nuttakkan URU Hattusi ANA LÚMEŠ URU Hajasaja assuli istarna tekkusanunun* „ich habe dich in Hattusa und unter den Leuten von Hajasa freundlich vorgestellt“.

Auch im § 33 III 74 wird gesagt: *INA KUR URU Hajasaja kuwapi paisi* „und sobald du in das Land Hajasa gehst“. Demnach braucht er nicht ein Hajasäer zu sein. Entscheidend scheint uns wiederum § 33 III 77 zu sein, wo das Verbot steht: *šA KUR URU Az(z)ija SAL namma ANA DAM-UTTIM lē datti* „und du sollst keine Frau vom Lande Azzi mehr zur Gattin nehmen“, hier wäre nicht die Rede vom Lande Azzi, sondern vom Lande Hajasa gewesen, falls Huqqana aus diesem Land stammte. Er wurde also von Suppiluliuma in Hajasa eingesetzt, kam aber aus Azzi oder war jedenfalls Häuptling in jenem Land. Die Verhältnisse der beiden Länder waren wahrscheinlich so, daß Azzi ein Teil von Hajasa war. Sicher grenzten sie aneinander und standen in so engen Beziehungen miteinander, daß der eine Name für die Hethiter auch ein Begriff für den anderen darstellte<sup>23</sup>. Das dürfte für die Titulatur nicht gelten, und in der Tat ist Huqqana offiziell LÚ KUR <sup>URU</sup>Azzi (s. oben).

7.1.1. Wir wollen jetzt zu allen uns inzwischen bekannt gewordenen Fragmenten übergehen, die mit dem uns hier interessierenden Vertrag irgendwie in Zusammenhang stehen.

Wir behandeln zunächst den Text KUB XXVI 39 (CTH 43), der als „fragment du même traité“ beschrieben wird<sup>24</sup>.

Das Fragment besteht laut Edition aus dem Ende der IV. Kolumne und dem Anfang der I., stammt also aus einer zweikolumnigen Tafel. Kol. IV enthält eine Götterliste, die aber mit der entsprechenden Liste der Kol. I § 6 ff. des Huqqana-Vertrages nicht unbedingt übereinstimmt. Auch die Paragrapheneinteilung ist verschieden. Daß KUB XXVI 39 IV auch Hajasa-Gottheiten aufzählt, ist wegen der Nennung von <sup>URU</sup>Hajasa in Z. 26 möglich.

22 Der Fall liegt nicht genau wie die hethitischen Verhältnisse, weil in der hethitischen Königsfamilie die Namen Tuthalija, Arnuwanda, Mursili usw. eigentlich meistens Thronnamen sind und der Brauch nur zeitweise eingehalten worden zu sein scheint.

23 Zur Lage und zum Verhältnis, s. G. del Monte – J. Tischler, RGTC 6, 1978, s. v.

24 E. Laroche, CTH 43, aufgrund der dort beigefügten Bibliographie (E. Forrer und A. Götz).

Kol. I fängt Z. 1 an mit (x-) ]*na-as-su pa-ra-a hu-it-ti-ja-s[i?* ... ]<sup>2</sup> *na-as-ma-mu(-x) a-pí-ni[-i]s-s[u-w]a-a[n* ..... ]<sup>3</sup> *sa-an-na-at-t[i] n[u-k]án*<sup>2</sup> *im-[ma* ..... ]<sup>4</sup> *ú-UL [z]i-ik-x[.....*, was thematisch etwa Huqqana II § 14 ff. entsprechen könnte.

Da Kol. I mit Vertragsklausel beginnt und Kol. IV mit der Götterliste endet, gehört die Tafel zu einem Zweitafelexemplar. Dabei muß man annehmen, daß die Götteranrufung das Ende des Vertrages darstellt und keine Fluchformel folgte. Sonst müssen wir mit einem Dreitafelexemplar rechnen.

Auch wenn man die Angaben der Edition vertauscht und Kol. I als IV, Kol. IV als I betrachtet, womit sich der nunmehr evtl. einkolumnige Vertrag der älteren Typologie anpassen würde, blieben alle anderen oben gebrachten sprachlichen, stilistischen und strukturellen Argumente gegen die Auffassung als Duplikat- bzw. Paralleltext bestehen.

7.1.2. Falls KUB XL 41 dazu gehört, sind die satzsyntaktischen und textuellen Varianten dem Exemplar A gegenüber erheblich<sup>25</sup>. Auch kann KUB XL 41 Join ohne direkten Anschluß dazu sein, weil die Zeilenreste der Sätze vor der Götterliste einen verschiedenen Gebrauch der Konjunktionen und der Partikeln haben als Huqqana A (und indirekt B, der syntaktisch praktisch wie A läuft).

Fazit: die Tafel kann weder ein Fragment „du même traité“ sein noch zu einem Duplikat bzw. Paralleltext des Vertrages gehören: sie kann höchstens Zeuge einer weiteren Hajasa-Abmachung sein, die anders gegliedert war als die uns bekannten Exemplare.

7.1.3. Angesichts des jüngeren Aufbaus der Gesamturkunde können wir annehmen, daß KUB XXVI 39 (CTH 43) und evtl. KUB XL 41, falls Join, Fragmente eines späteren Vertrages sind. Hierzu bietet sich von selbst die Annahme an, daß die Bruchstücke zum Eid oder besser zum darauffolgenden Vertrag Mursilis II. mit den (Hajasa-)Azzi-Leuten gehören, worüber er selbst in seinen Annalen berichtet (AM 138–139 = KBo IV 4 IV 38 f. *nu namma KUR URU Azzi UL daninunun nu LÚMEŠ URU Azzi linganunun* „ich ordnete dann das Land Azzi nicht, vereidigte aber die Leute von Azzi“). Die Eide wurden nach einer Reihe von Feldzügen gegen dieses Land festgelegt.

Im nächsten Jahr aber wurde durch einen „Mutti, den Mann aus Halimana“ (AM 138–139: KBo IV 4 IV 42 ff.) wieder verhandelt. Man gelangte zu einem Abkommen, und die Azzi-Leute wurden zu Untertanen

25 H. Klengel, KUB XL, Vorw. S. V, spricht von „parallel“. Man vergleiche Z. 4' ff. *tu-uk-ma-ká[n / nu ka-a-as-ma / tu-li-ja]* mit § 6 I 38 ff. in Friedrich, SV II, 110.

gemacht, was evtl. zu einem endgültigen Vertrag führte: also etwa KUB XXVI 39 (mit KUB XL 41)?

8.1.1. Der Streit mit Azzi-Hajasa war von einem Annija, König von Azzi (LUGAL in KBo III 4 III 93; lú „Mann“ oder „Herr(scher)“, in 2 BoTU 56 I 18, vgl. AM 96–97) begonnen worden, der auch in drei weiteren winzigen, aber interessanten Fragmenten wohl als Vertragspartner eines hethitischen Königs erscheint<sup>26</sup>.

8.1.2. Wir geben hier eine Transkription der Fragmente. Eine Übersetzung erübrigt sich wegen des schlechten Erhaltungszustandes.

### KBo XXVII 2

x + 1'	] -mu × -[ (-) B ] AL -ni -x -[
3'	zi -i ] k <sup>1</sup> An -ni -ja -a [ s <sup>2</sup>
	-i ] s -ga -tal -la -as ha -x -[ -
5'	D <sub>UTU</sub> <sup>3</sup> ] I -in I -NA EGIR U [ D <sup>MI</sup>
7'	] -x -ma -mu DUMU <sup>MEŠ</sup> -JA DUMU.DUMU <sup>MEŠ</sup> -J [ A as -s ] u -li pa -ah -si
	]-x -za -kán i -ja [-
9'	a ] r -ha da -[

### HT 85

x + 1'	] -x <sup>1</sup> An -ni -ja [ (-)
	] -x A -BI A -BI -J [ A
3'	] -x -KA -ja <sup>1</sup> Ma -ri [ -ja (-)
	SI ] G <sub>5</sub> -in is -tén? × -? [
5'	] -x <sup>MEŠ</sup> -ŠU -NU SIG <sub>5</sub> -i [ n ]-x -x -[

26 Es ist nicht klar, auf welchen Azzi-Herrschern sich die Hinweise lú URU Azzi von KUB XLIX 70 (ein KIN-Orakel) Rs.<sup>2</sup> 20 und 21 sowie von KUB LII 86 (unergiebig) beziehen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir an einen weiteren „König von Hajasa“ mit Namen Kar<sup>3</sup>-an-ni-is oder La-a<sup>3</sup>-an-ni-is erinnern, der zur Zeit des Großvaters von Mursili lebte (s. H. G. Güterbock, JCS 10, 1956, 66 = Deeds, Fragm. 13 D IV 40 ff.).

905/z

(nach H. Otten, KBo XXVII, Vorw. S. IV)

2 ...]nu zi-ik <sup>1</sup>An-ni-ja-as  
... s/t]a-ni

4 ...]Ma-ri-ja-an

8.2.1. Die drei Fragmente scheinen Vertragsbruchstücke zu sein. Zwei davon nennen auch einen Marija (HT 85; 905/z), der wohl schwerlich ein weiterer, vierter(?) Marija sein kann und dürfte mit einem der beiden oben als I. und II. bezeichneten gleichzusetzen sein.

Die Tafelbruchstücke stehen in so engem inhaltlichen (die Namen) und linguistischen (zik Annijas: KBo XXVII 2, 905/z; 2. Pers. Plur. beim Verbum: HT 85, 905/z?) Zusammenhang unter sich, daß man sie gern als Fragmente einer einzigen Urkunde ansehen möchte<sup>27</sup>. Andererseits sind ihre Verhältnisse zu den längst bekannten Huqqana- (A I-III) und Hajasaerverträgen (A IV) so eindeutig, daß man sie in die gleiche Gruppe einordnen kann.

8.2.2. Die Erwähnung des *ABI-ABI-JA* in HT 85, 2' neben Annija und Marija bringt uns auf die Zeit Mursilis, der die gleiche Wendung in den Annalen des Vaters Suppiluliuma auf den Großvater Tuthalija III. gebraucht, von dem wir schon angenommen haben, daß er den Hajasaer-Vertrag A IV (mit Marija I.) abgeschlossen haben dürfte. Seine Kämpfe in Hajasa sind in den Deeds belegt (s. oben Anm. 26). Das Fragment HT 85 war also vielleicht Teil der historischen Einleitung und erwähnt den ersten Marija. Dasselbe darf für 905/z angenommen werden, wo allerdings nur die beiden Personennamen vorkommen<sup>28</sup>.

Die gleichzeitige Nennung des *ABI-ABI-JA*, eines Marija und Annijas zwingt zu einer inhaltlichen und sachlichen Verbindung hinsichtlich der Beziehungen Hattis zu Azzi-Hajasa, die von Tuthalija III. über Suppil-

27 Für ihre eventuelle Zuordnung zu CTH 43 (KUB XXVI 39) haben wir zu wenige Anhaltspunkte. Vielleicht würde eine Autopsie der Fragmente die gegenseitigen Verhältnisse klären, obwohl sie für eine genauere Beobachtung des Duktus zu klein sind.

28 Ein Bezug auf Marija II., den Schwiegersohn Huqqanas, als Vertragspartner ist u. E. deswegen ausgeschlossen, weil zwei mit Namen genannte, einzelne Kontrahenten in einem Vertrag niemals genannt werden. Der Bezug wäre eventuell in 905/z möglich, aber immer noch in einem historisch bzw. anekdotisch erzählenden Teil.

liuma, Huqqana, den ersten und den zweiten Marija und Annija bis zu Mursili reicht, so daß wir hier Zeugnisse der Vereinbarungen Mursilis mit Azzi-Hajasa aus seinem 10. und 11. Regierungsjahr haben könnten.

8.2.3. Gerade hinsichtlich der Datierung bieten jedoch die Fragmente manche Probleme. Wir notieren hierzu, daß die Ausdrücke <sup>D</sup>UTU-si-in (oder in alter Weise, <sup>D</sup>UTU-*šl*-in; m.E. kaum anders zu ergänzen)<sup>29</sup> und EGIR UD<sup>M</sup>I, beide in KBo XXVII 2, 5', bisher nur in den Texten von Suppiluliuma gefunden wurden, und zwar eben in Huqqana I 15, IV 45 der erste, in I 18, IV 8 (vgl. 41) der zweite Ausdruck aber auch in CTH 41A (Sunassura), s. G. del Monte, Mursili-Niqmepa', 49 f.

Das würde bedeuten, daß Mursili zumindest seine ersten Staatsakten nach den älteren Urkunden traditionsgemäß und formelhaft redigieren ließ.

Wegen dieser und vielleicht einiger weiterer Altertümlichkeiten (etwa die 2. Pers. Plur. auf -t]ani im Schlußsatz von 905/z, 3?) möchten wir unsere Fragmente nicht mit CTH 43 (KUB XXVI 39) als mögliche Joins ohne direkten Anschluß verbinden, weil dieser Vertrag strukturell von der jüngeren Typologie Gebrauch macht (s. oben). Sind die in anscheinend älterem Sprachgebrauch verfaßten Fragmente Bruchstücke einer Urkunde Mursilis, so werden sie eher ganz dem Anfang seiner Regierung zuzuweisen sein (s. hier oben), und zwar einem Vertrag, dessen Bruch die in den Annalen berichteten Feindseligkeiten mit Annija verursachte.

Leider sind unsere Belege zu dürfsig, als daß man mit einer gewissen Sicherheit argumentieren kann.

9.1. Wenn wir jetzt abschließend die Beziehungen zwischen Hatti und Hajasa-Azzi zusammenfassen dürfen, können wir folgendes sagen:

Es gibt Zeugen für eine längere und breitere Tradition jener Verhältnisse:

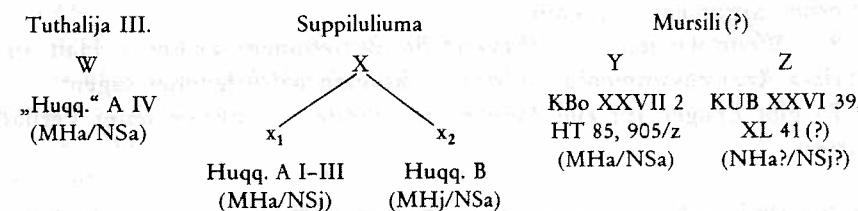
29 Zur Herrscherbezeichnung des Hatti-Königs <sup>D</sup>UTU-*šl* möchten wir bei dieser Gelegenheit vermerken, daß sie zu bestimmten Zeiten und speziell (oder nur?) zur Zeit Suppiluliumas flektiert gebraucht wird (s. A. Kammenhuber, ZVS 83, 1969, 281; Orientalia 39, 1970, 551; G. Mauer, THeth 9, 252), wobei aber die Flexion beim hethitischen suffigierten Possessivum in Erscheinung tritt. Angesichts der zur Genüge belegten Formen, wie <sup>D</sup>UTU-summas, <sup>D</sup>UTU-summan, <sup>D</sup>UTU-summin u. dgl. ist also in unseren Fällen <sup>D</sup>UTU-si-is bzw. <sup>D</sup>UTU-si-in zu transkribieren.

Die übliche Transkription <sup>D</sup>UTU-*šl*-in kann eventuell nur unter der Bedingung beibehalten werden, daß das hethitische Possessivum hinzugedacht wird, nicht zuletzt auch weil der Name des hethitischen Sonnengottes ein -u-Stamm (*Istanu-*) war (s. E. Laroche, Rech., 105 ff.; zur Frage auch E. Neu, StBoT 18, 116 ff.; mit den Belegen für <sup>D</sup>UTU-summas usw.), und wir wissen nicht, worauf sich der -i-Stamm beziehen kann, wenn nicht auf das Possessivum.

1. Ein Vertrag eines unbekannten hethitischen Königs, fast sicher Tuthalija III.<sup>30</sup>, mit den Leuten von Hajasa und Marija (I.): der oben nachgewiesene „Huqqana“ A IV, großenteils ohne den Anfang erhalten.
2. Ein vollständig erhaltener Vertrag von Suppilulumia I. mit Huqqana, CTH 42 (= KBo V 3+) I-III; mit Dupl. B Taf. \*I und II (eine dritte Tafel existierte wohl nicht).
3. Die Fragmente KBo XXVII 2, HT 85 und 905/z, die einer einzigen Urkunde zuzugehören scheinen. Sie sind aller Wahrscheinlichkeit nach in die Zeit Mursilis unterzubringen als Zeugen der Eide mit Hajasa/Azzi vom 10. Annalenjahr oder eher einer etwas früher abgeschlossenen Vereinbarung.
4. Auch CTH 43, KUB XXVI 39 (und KUB XL 41?), ist vielleicht ein Fragment eines Hajasa-Vertrages, der von seinem Aufbau her vermutlich aus der Zeit Mursilis II. stammt (das am Ende der Kämpfe gegen Hajasa abgeschlossene Abkommen?).

Die Bezeugung dieser Vertragsvereinbarungen erstreckt sich über die Zeit der militärischen Züge Tuthalijas III., Suppilulumas und Mursilis in den Ländern Hajasa und Azzi, wie sie aus den jeweiligen Annalen bekannt sind.

9.2. Wenn wir nun die historische und philologische Lage der behandelten Verträge (bzw. Eide) schematisch darstellen, so ergibt sich folgendes Bild:



Die Feststellung von Sprache und Schrift nur anhand der Editionen für Y und Z ist natürlich schwierig. Für Y allerdings, s. oben § 8 und H. Otten, KBo XXVII, Vorw. S. IV.

<sup>30</sup> Die Hinweise *ABI DUTU*<sup>ši</sup>, Huqqana A III 70, und *ABI ABI-JA* HT 85, 2' schließen m.E. andere Könige jener Zeit, wie etwa Arnuwanda I., aus. [Zusatz der Herausgeber: Für HT 85, 2' wird nach Edition eher die Lesung *A-BI A-BI LU[GAL]* erwogen, für ibid. 4' statt *tén'* die Transliterierung *še* bevorzugt.]

## Anhang

### Aufbauschema des Huqqana-Vertrags: Exemplar A

Kol. I-III

Kol. IV

	1. Teil Präambel	
§ 1	Titulatur Neue Stellung Huqqanas Anerkennungsklausel Gegenseitigkeitsklausel Eidlegung Götteranrufung	(Lücke von ca. 16-18 Zeilen) Schilderung der histor. Lage
§ 8	Götterliste	§ 35 Anerkennungsklausel (?)
		§ 36 Eidlegung
§ 9	Eine Reihe von Schutz-, Hilfe-, Weigerungs-, Omissions-, Verrats- und Rebellionsklauseln, oft mit abschließender Fluchformel.	Einige § 36 Schutz-, Hilfe-, § 37 Verrats- (mit Fluchformel)
§ 26 <sup>3</sup>	Einmalige Eidlegung (§ 20).	§ 41 Omissionsklauseln § 42 Gegenseitigkeitsklauseln: bei Nicht-Einhaltung § 44 Freispruch für den König

### 2. Teil Übliche Vertragsklauseln

§ 9	Eine Reihe von Schutz-, Hilfe-, Weigerungs-, Omissions-, Verrats- und Rebellionsklauseln, oft mit abschließender Fluchformel.	Einige § 36 Schutz-, Hilfe-, § 37 Verrats- (mit Fluchformel)
§ 26 <sup>3</sup>	Einmalige Eidlegung (§ 20).	§ 41 Omissionsklauseln § 42 Gegenseitigkeitsklauseln: bei Nicht-Einhaltung § 44 Freispruch für den König

### 3. Teil Spezielle Vertragsklauseln

§ 27	Palastangelegenheiten: Anzeigeweigerung Geheimnisverrat
§ 28	Eidlegung
§ 29	Familiäres Ehrerecht („Sororat“)
§ 30	Eidlegung
§ 31	Palastfrauenverbot
§ 32	Marijas Warnungsepisode
§ 33	Eheverordnungen für Huqqana und Marija den Jüngeren (II.)

### 4. Teil Übliche Vertragsklauseln

§ 33	Rückgabe der Gefangenen
§ 34	(Ende der III. Kol.)
§ 45	Fluchformel: Vernichtung durch die Eide, nicht durch den König.